



## **Kindergartenordnung** als Bestandteil des Betreuungsvertrages (Stand: Januar 2023)

für den Waldorfkindergarten Cottbus

### Allgemeines:

Unsere Einrichtung ist ein öffentlicher Kindergarten, in dem Kinder auf der Grundlage der Waldorfpädagogik erzogen und gebildet werden.

Wir betreuen Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Schulreife. In der Cottbusser Waldorfschule wird dann die pädagogische Arbeit fortgeführt.

Voranmeldungen zum Kindergarten werden im Waldorfkindergarten nach einem Informationsgespräch entgegengenommen. Die Aufnahme wird rechtsgültig, wenn aufgrund der Aufnahmebestätigung des Kindergartens die Personensorgeberechtigten mit der Waldorf Cottbus Kindergarten und Hort gGmbH einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

### Elternarbeit:

Uns liegt am Herzen, gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten an den Grundlagen der Waldorfpädagogik auf Augenhöhe zu arbeiten. Dazu bieten wir regelmäßige Elternabende, -gespräche und Vorträge im Kindergarten und gesamten Verein an.

Wichtig ist uns eine intensive Kontaktpflege zwischen Erziehern und Personensorgeberechtigten, da eine vertrauensvolle Zusammenarbeit für das Kind eine feste Brücke zwischen daheim und Kindergarten bildet. Diese eröffnet den Weg zu einem Gemeinschaftsgefühl in dem sich jeder Einzelne getragen fühlen und entwickeln kann.

Als Bindeglied zwischen Personensorgeberechtigten und Erziehern arbeitet unsere Elterninitiative. Zwei Vertreter aus jeder Gruppe wirken in diesem Kreis mit.

Damit sich Kinder, Personensorgeberechtigten und Erzieher im Kindergarten wohlfühlen, sind wir auf Unterstützung und Mitarbeit aller angewiesen. Dies fördert eine positive Atmosphäre und gesunde Entwicklungsumgebung. Um eigenverantwortlich Tätigkeiten bei der Pflege und Erhaltung unserer Einrichtung zu übernehmen, können sich Personensorgeberechtigte in Listen der jeweiligen Gruppen eintragen.

Im Frühjahr und Herbst finden für alle Arbeitseinsätze im Haus und Garten statt.



## Öffnung, Bringe- und Abholzeiten:

Der Kindergarten hat von 07.00 – 16:30 Uhr geöffnet.

Im Interesse eines geregelten Tagesablaufes und um eine ungestörte und harmonische Atmosphäre zu schaffen, sollen die Kinder bis 09:00 Uhr gebracht werden. Ausnahmen können mit den Erziehern der Gruppe besprochen werden.

Die Kernbetreuungszeit (gilt für Kinder mit einem Rechtsanspruch bis 6h Betreuungszeit) liegt in der Zeit von 08:00 – 14:00 Uhr.

Abmeldungen der Kinder für den jeweiligen Tag müssen bis 07:45 Uhr erfolgen.

Bei Überschreitung der vertraglich gebundenen Betreuungszeit erheben wir eine Gebühr von 10,00 € pro angefangene halbe Stunde. Dasselbe gilt für eine Abholung nach 16:30 Uhr.

Im Fall hoher personeller Ausfälle behalten wir es uns vor, die Öffnungszeiten einzuschränken um Sicherheit und Betreuungsqualität gewährleisten zu können. In diesem Fall findet eine Betreuung von 08:00 – 15:30 Uhr statt. Sind die Voraussetzungen für eine Betreuung des Kindes durch persönliche Umstände (z.B. Elternzeit, flexible Arbeitszeiten, o.ä.) zu Hause gegeben, kann das Kind nicht im Kindergarten betreut werden.

## Aufsichtspflicht:

Die Beaufsichtigung der Kinder durch die Erzieher erstreckt sich nur auf die Öffnungszeit des Kindergartens. Sie beginnt und endet mit der persönlichen An- und Abmeldung des Kindes bei den Erziehern.

Die Aufsichtspflicht bei Kindergartenveranstaltungen liegt bei den Personensorgeberechtigten.

Für den Weg von und zum Kindergarten sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Wenn Kinder nicht von ihren Personensorgeberechtigten abgeholt werden, muss den Erziehern rechtzeitig von den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden, auf wen die Abholberechtigung übertragen wird.

## Haftung und Versicherung:

Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände übernimmt der Kindergarten keine Haftung. In jedem Fall empfehlen wir eine namentliche Kennzeichnung der persönlichen Gegenstände.

Schmuck (insbesondere Halsketten) ist wegen der Unfallgefahr nicht erlaubt.



Bei Unfällen im Kindergarten und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder bei der Unfallkasse Berlin/Brandenburg versichert.

Wenn nach einem Unfall im Kindergarten ein Arztbesuch nötig wird, muss unverzüglich an uns und den behandelnden Arzt eine Information gegeben werden.

Wichtig ist eine ständige Aktualisierung und Überprüfung der persönlichen Daten des Kindes, um eine Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten zu gewährleisten.

## Ferienregelung:

Jedes Kind hat einen Anspruch auf zwei Wochen zusammenhängenden Urlaub. Ausgenommen davon ist die zweiwöchige Schließzeit zu Weihnachten.

Der Kindergarten richtet sich nach dem Ferienplan des Waldorf Cottbus e.V., der dem des Landes Brandenburg angepasst ist.

Die Ferienzeiten, Brückentage und zwei Schließtage für interne Fortbildungen des Kollegiums werden für das nächste Schuljahr im Dezember des laufenden Jahres bekannt gegeben.

Für eine genaue Planung der Ferienbetreuung benötigen wir eine schriftliche und verbindliche Anmeldung des Kindes.

## Krankheiten:

Zum Schutz des Kindes und aller anderen sollte es bei ernststen Krankheitsanzeichen wie Fieber, Erbrechen und Durchfall, Halsschmerzen, schweren Erkältungsanzeichen, usw. zu Hause bleiben.

Zum Wohle des Kindes muss es nach einer fieberhaften Erkrankung drei Tage fieberfrei sein um genügend genesen zu können und um Ansteckungen zu vermeiden.

Infektionskrankheiten wie Mumps, Masern, Röteln, Scharlach, Läuse, usw. (siehe Anhang), sind umgehend dem Kindergarten zu melden.

Wir behalten uns das Hausrecht vor, zur Wiederaufnahme des Kindes ein ärztliches Attest zu verlangen.

Wir sind nicht berechtigt Medikamente jeglicher Art zu verabreichen.

Als Erste Hilfemaßnahme und in Absprache mit den Personensorgeberechtigten ist es möglich, die Kinder mit Salben, wie Arnika, Traumeel oder Combudoron zu versorgen.

Im Notfall und im Fall von chronischen Erkrankungen ist die Gabe von entsprechenden Medikamenten möglich, wenn der behandelnde Arzt den Erziehern die Verabreichung erklärt und schriftlich erteilt.